Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Band 319

Gläubiger in der grenzüberschreitenden Umwandlung

Schutz und Missbrauch

Von

Leonard Blanke

Duncker & Humblot · Berlin

LEONARD BLANKE

Gläubiger in der grenzüberschreitenden Umwandlung

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg
Professor Dr. Jens Koch, Köln
Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg
Professor Dr. Gerald Spindler †

Band 319

Gläubiger in der grenzüberschreitenden Umwandlung

Schutz und Missbrauch

Von

Leonard Blanke

Duncker & Humblot · Berlin

Die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –
hat diese Arbeit im Jahr 2026 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2027 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: rdz IMA GmbH, Bonn
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 1614-7626
ISBN 978-3-428-19994-5 (Print)
ISBN 978-3-428-59994-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: https://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Mai 2026 von der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – nach Begutachtung durch Frau Prof. Dr. Lisa Guntermann und Herrn Prof. Dr. Christoph Kumpan, LL.M. (Univ. of Chicago), als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 17. Juni 2026 statt. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand von Anfang September 2025.

Mein größter Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Lisa Guntermann. Sie hat die Arbeit von Beginn an mit viel Interesse unterstützt und mit ihren Anmerkungen und Anregungen wesentlich zum Gelingen beigetragen. Ich werde meine Promotionszeit nicht zuletzt wegen ihrer hervorragenden Betreuung in sehr guter Erinnerung halten.

Bei Herrn Prof. Dr. Christoph Kumpan, LL.M. (Univ. of Chicago), bedanke ich mich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“ bin ich den Herausgebern, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan), Herrn Prof. Dr. Jens Koch und Herrn Prof. Dr. Hanno Merkt, LL.M. (Univ. of Chicago), sowie dem Verlag Duncker & Humblot dankbar.

Ferner danke ich der SOH Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB aus Essen für die Aufnahme in ihr Promotionsstipendium und die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

David Dohmen bin ich für die sorgfältige Durchsicht der Arbeit und die bereichernden inhaltlichen Diskussionen dankbar.

Meinen Eltern, Ursula und Fritz Blanke, und meiner Schwester, Sara Blanke, danke ich dafür, dass sie mich seit jeher bedingungslos unterstützt haben. Ein ganz besonderer Dank gilt außerdem meiner Verlobten, Hannah Kuhn. Sie hat mich mit viel Verständnis durch die Promotionszeit begleitet und darüber hinaus durch fachliche Diskussionen und ein gründliches Lektorat die Fertigstellung der Arbeit gefördert. Ich darf mich sehr glücklich schätzen, sie an meiner Seite zu wissen. Ihr und meiner Familie widme ich diese Arbeit.

Düsseldorf, Juli 2026 *Leonard Blanke*

Inhaltsübersicht

§ 1 Einleitung ... 25

A. Themenaufriss ... 26
B. Forschungsgegenstand und Ziel der Untersuchung ... 29
C. Gang der Untersuchung ... 30

§ 2 Europarechtlicher Hintergrund von grenzüberschreitenden Umwandlungen ... 31

A. Gläubigerschutz nach der Gesellschaftsrechtsrichtlinie ... 34
I. Grenzüberschreitende Verschmelzung ... 35
II. Grenzüberschreitende Spaltung ... 42
III. Grenzüberschreitender Formwechsel ... 43
B. Schutz der Minderheitsgesellschafter nach der Gesellschaftsrechtsrichtlinie 45
I. Adressaten des Austrittsrechts gegen Barabfindung ... 45
II. Modalitäten des Austritts gegen Barabfindung ... 46
C. Zusammenfassung in Thesenform ... 47

§ 3 Schutz der Gläubiger und Minderheitsgesellschafter in der grenzüberschreitenden Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz ... 49

A. Gläubigerschutz ... 49
I. Grenzüberschreitende Verschmelzung ... 49
II. Grenzüberschreitende Spaltung ... 97
III. Grenzüberschreitender Formwechsel ... 105
B. Schutz der Minderheitsgesellschafter ... 113
I. Austrittsrecht gegen Barabfindung ... 113
II. Zusammenfassung ... 124
C. Zusammenfassung in Thesenform ... 124

§ 4 Missbrauchsgefahren im Zusammenhang mit der Klage auf Sicherheitsleistung 127

A. Missbrauch der §§ 314 Abs. 1, 316 Abs. 2 Satz 3 UmwG ... 127
I. Personengruppen mit Potenzial zum „räuberischen Gläubiger“ ... 127
II. Definition des Missbrauchs der §§ 314 Abs. 1, 316 Abs. 2 Satz 3 UmwG ... 129

III. Rechtsfolgen ... 138
IV. Exkurs: Sonstige Nebenpflichten von Gläubigern im Rahmen der Umwandlung ihres Schuldners ... 154
V. Zusammenfassung ... 155
B. Missbrauchsrisiken begründende Umstände ... 156
I. Lästigkeitswert der Registersperre ... 156
II. Das Risiko für „räuberische Gläubiger“ ... 177
III. Ergebnis ... 181
C. Ausmaß der Missbrauchsgefahren der §§ 314 Abs. 1, 316 Abs. 2 Satz 3 UmwG im Vergleich zum Missbrauch der Anfechtungsbefugnis ... 181
I. Vergleich der „Räuber“ ... 182
II. Besonders durch „räuberische Gläubiger“ gefährdete Umwandlungen ... 191
III. Ergebnis ... 192
D. Zusammenfassung in Thesenform ... 192

§ 5 Missbrauchsgefahr im Zusammenhang mit der Klage auf Sicherheitsleistung in anderen Mitgliedstaaten ... 194

A. Österreich ... 195
I. Grundkonzept des Gläubigerschutzes im Rahmen von grenzüberschreitenden Umwandlungen ... 196
II. Barabfindungsanspruch der Gesellschafter ... 204
III. Das österreichische Regelungskonzept im Lichte der rechtsvergleichenden Untersuchungsziele ... 206
B. Dänemark ... 207
I. Grundkonzept des Gläubigerschutzes im Rahmen einer grenzüberschreitenden Umwandlung ... 207
II. Barabfindungsanspruch der Gesellschafter ... 209
III. Blockaderisiken nach dänischem Recht ... 210
IV. Das dänische Regelungskonzept im Lichte der rechtsvergleichenden Untersuchungsziele ... 211
C. Frankreich ... 212
I. Grundkonzept des Gläubigerschutzes im Rahmen von grenzüberschreitenden Umwandlungen ... 212
II. Austrittsrecht gegen Barabfindung der Gesellschafter ... 217
III. Das französische Regelungskonzept im Lichte der rechtsvergleichenden Untersuchungsziele ... 217
D. Zusammenfassung in Thesenform ... 218

§ 6 Mittel gegen Registersperre durch „räuberische Gläubiger“ 219

A. Kein effektiver präventiver Selbstschutz vor Verfahrensverzögerungen 220

B. Überlegungen *de lege lata* 221

I. Restriktive Auslegung des § 314 UmwG 221

II. Teleologische Reduktion des § 314 Abs. 1 UmwG für den Zessionar einer Altforderung 222

III. Antrag auf einstweilige Verfügung 225

IV. Einschränkung des § 316 Abs. 2 Satz 3 UmwG gemäß § 242 BGB 230

V. Überwinden der Registersperre im Wege der Rechtsfortbildung 231

C. Zusammenfassung in Thesenform 254

§ 7 Zusammenfassung und Ausblick 257

A. Schutz 257

B. Missbrauch 258

I. Rechtslage *de lege lata* 259

II. Einschreiten durch den Gesetzgeber 259

C. Zusammenfassung des wesentlichen Ertrags der Untersuchung in Thesenform 262

Literaturverzeichnis 269

Sachwortverzeichnis 288

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung ... 25

A. Themenaufriss ... 26

B. Forschungsgegenstand und Ziel der Untersuchung ... 29

C. Gang der Untersuchung ... 30

§ 2 Europarechtlicher Hintergrund von grenzüberschreitenden Umwandlungen ... 31

A. Gläubigerschutz nach der Gesellschaftsrechtsrichtlinie ... 34

I. Grenzüberschreitende Verschmelzung ... 35

1. Angaben im Verschmelzungsplan ... 36

2. Anspruch auf Sicherheitsleistung ... 36

a) Der Kreis der von Art. 126b GesRRL geschützten Gläubiger ... 36

b) Gefährdung der Forderung ... 37

c) Streichung der Vermutungsregelungen aus dem Kommissionsentwurf 38

d) Registersperre ... 39

3. Solvenzerklärung ... 41

II. Grenzüberschreitende Spaltung ... 42

III. Grenzüberschreitender Formwechsel ... 43

B. Schutz der Minderheitsgesellschafter nach der Gesellschaftsrechtsrichtlinie 45

I. Adressaten des Austrittsrechts gegen Barabfindung ... 45

II. Modalitäten des Austritts gegen Barabfindung ... 46

C. Zusammenfassung in Thesenform ... 47

§ 3 Schutz der Gläubiger und Minderheitsgesellschafter in der grenzüberschreitenden Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz ... 49

A. Gläubigerschutz ... 49

I. Grenzüberschreitende Verschmelzung ... 49

1. Schutz durch vorgelagerten Anspruch auf Sicherheitsleistung und Registersperre ... 49

a) Der Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß § 314 UmwG ... 50

aa) Anwendungsbereich ... 50

bb) Tatbestandsvoraussetzungen 51
(1) Altforderung 51
(a) Hintergrund der Beschränkung des Anspruchs gemäß § 314 UmwG auf Altforderungen 51
(b) Entstehen einer Forderung i. S. d. § 314 Abs. 1 UmwG 52
(c) Fälligkeit der Forderung 55
(2) Gefährdung der Forderung durch die grenzüberschreitende Verschmelzung 56
(a) Erfüllungsgefährdung 56
(aa) Abbau des institutionellen Gläubigerschutzes 57
(bb) Verlagerung der Geschäftstätigkeit ins Ausland 61
(cc) Einzelfallbetrachtung unter besonderer Beachtung der Seriosität des neuen Schuldners 67
(b) Erfüllungsgefährdung *durch* die grenzüberschreitende Verschmelzung 70
cc) Frist des § 314 Abs. 3 UmwG 71
dd) Anspruchsinhalt 72
(1) Art und Weise der Sicherheitsleistung 73
(2) Höhe der Sicherheit 74
ee) Prozessuales 75
(1) Zuständiges Gericht 75
(2) Beweismaßstab der Glaubhaftmachung 76
(a) Unionsautonome Auslegung 77
(b) Geltung des Beweismaßstabs für das Bestehen der Forderung 78
(3) Leistungsklage nach der ZPO 79
ff) Freigabe von Sicherheiten (§ 314 Abs. 4 UmwG) 80
gg) Konkurrenz zu § 22 UmwG 80
b) Registersperre (§ 316 Abs. 2 UmwG) 81
aa) Eintragung frühestens nach Ablauf der Frist gemäß § 314 Abs. 3 UmwG 82
bb) Registersperre bei gerichtlicher Geltendmachung 82
(1) Anerkenntnis 83
(2) Prozessvergleich 84
(3) Außergerichtlicher Vergleich mit Pflicht zur Klagerücknahme 84
(4) Sicherheitsleistung oder Erfüllung der zugrundeliegenden Forderung 85
cc) Gefahr der „räuberischen Gläubiger“ als Ergebnis der Registersperre 87
c) Mitteilung des Gerichts (§ 315 Abs. 5 UmwG) 89
d) Zusammenfassung 89

2. Schutz der Gläubiger durch proaktives Handeln der Gesellschaften 90
a) Angabe über Sicherheiten für Gläubiger im Verschmelzungsplan (§ 307 Abs. 2 Nr. 14 UmwG) 90
aa) Keine Pflicht zum Anbieten von Sicherheiten 91
bb) Inhaltliche Anforderungen an Angaben 92
cc) Rechtsqualität und Verbindlichkeit der Angabe 93
b) Versicherung nach § 315 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwG 94
aa) Verpflichteter i. S. d. § 315 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwG 95
bb) Inhalt und Zeitpunkt der Versicherung 95
c) Zusammenfassung 97
II. Grenzüberschreitende Spaltung 97
1. Gesamtschuldnerische Haftung 97
a) Nachhaftungsbegrenzung 98
b) Nettoaktivvermögen 99
2. Anspruch auf Sicherheiten, §§ 328, 314 UmwG 102
a) Anwendungsbereich 102
b) Erfüllungsgefährdung durch die Spaltung 104
III. Grenzüberschreitender Formwechsel 105
1. Gerichtsstand gemäß § 341 Abs. 2 UmwG 106
a) Voraussetzungen 106
b) Besonderer internationaler Gerichtsstand als Rechtsfolge 107
c) Analoge Anwendung auf Verschmelzung und Spaltung 109
2. Anspruch auf Sicherheiten gemäß §§ 341 Abs. 1, 314 UmwG 110
a) Erfüllungsgefährdung durch den grenzüberschreitenden Formwechsel 110
b) Verhältnis zu §§ 333 Abs. 2 Nr. 1, 204, 22 UmwG 111
c) Rechtspolitische Kritik 112
B. Schutz der Minderheitsgesellschafter 113
I. Austrittsrecht gegen Barabfindung 113
1. Voraussetzungen 113
2. Rechtsfolgen 114
a) Verfahren der Annahme 114
b) Ausscheiden mit Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Umwandlung 115
c) Sicherung des Austritts mit Wirksamwerden der Umwandlung durch Registersperre 116
d) Anspruch auf Barabfindung 116
e) Entsprechende Anwendung des § 314 UmwG bzw. § 341 UmwG 117
aa) Eingeschränkter Rechtsgrundverweis 118
bb) Fristenproblem 120
cc) Registersperre und Blockademöglichkeit 123

II. Zusammenfassung 124
C. Zusammenfassung in Thesenform 124

§ 4 Missbrauchsgefahren im Zusammenhang mit der Klage auf Sicherheitsleistung 127
A. Missbrauch der §§ 314 Abs. 1, 316 Abs. 2 Satz 3 UmwG 127
I. Personengruppen mit Potenzial zum „räuberischen Gläubiger“ 127
II. Definition des Missbrauchs der §§ 314 Abs. 1, 316 Abs. 2 Satz 3 UmwG . . . 129
1. Missbrauch der Anfechtungsbefugnis gemäß § 245 AktG 130
2. Übertragung auf den Missbrauch der Klage auf Sicherheitsleistung 135
3. Indizien 136
a) Verhalten im Verfahren um die Sicherheitsleistung 136
b) Festhalten an der Klage nach Leistung der verlangten Sicherheit oder Erfüllung der zugrundeliegenden Forderung 137
c) Sonstige Umstände 137
III. Rechtsfolgen 138
1. Normative Anknüpfung 138
2. Erfolglose Klage 139
a) Rechtsschutzinteresse 139
b) Regelmäßig kein Fall des § 226 BGB 140
c) Einwand des Rechtsmissbrauchs gemäß § 242 BGB 141
3. Schadensersatz 142
a) „Recht auf Irrtum“ steht Haftung „räuberischer Gläubiger“ nicht entgegen 142
b) Haftung der „räuberischen Gläubiger“ gemäß §§ 280 Abs. 1 Satz 1, 241 Abs. 2 BGB, § 826 BGB 144
aa) Nebenpflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB 144
bb) Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung gemäß § 826 BGB 146
cc) Ersatzfähiger Schaden 148
4. Beendigung des bestehenden Rechtsverhältnisses 150
5. Zusammenfassung der Rechtsfolgen und Schlussfolgerung 153
IV. Exkurs: Sonstige Nebenpflichten von Gläubigern im Rahmen der Umwandlung ihres Schuldners 154
V. Zusammenfassung 155
B. Missbrauchsrisiken begründende Umstände 156
I. Lästigkeitswert der Registersperre 156
1. Die negativen Folgen einer Registersperre 156
a) Wirtschaftliche Folgen 157
b) Gefährdung nachgeschalteter Maßnahmen 159
2. Handlungsoptionen der Gesellschaft gegenüber „räuberischen Gläubigern“ 159
a) Handlungsoptionen beschränkende Umstände 160

b) Haftungsgefahr für die Mitglieder des geschäftsführenden Organs 162
aa) Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes 162
bb) Business Judgement Rule 164
cc) Zusammenfassung 166
c) Ausscheidender Gesellschafter als „räuberischer Gläubiger“ 166
aa) Aufschiebend bedingter Barabfindungsanspruch 166
bb) Aktionäre als „räuberische Gläubiger“ und die Regelungen der §§ 57, 93 AktG 167
(1) Zahlung zur Streitbeilegung 168
(a) Rechtslage bei „räuberischen Aktionären“ im Kontext der Beschlussmängelklage 168
(b) Rechtslage bei Aktionären als „räuberische Gläubiger“ 171
(2) Vorausleistung 172
(3) Vorsorgliche Sicherheitsleistung 174
(4) Organhaftung 175
d) Zusammenfassung 176
3. Zwischenergebnis 177
II. Das Risiko für „räuberische Gläubiger“ 177
III. Ergebnis 181

C. Ausmaß der Missbrauchsgefahren der §§ 314 Abs. 1, 316 Abs. 2 Satz 3 UmwG im Vergleich zum Missbrauch der Anfechtungsbefugnis 181
I. Vergleich der „Räuber“ 182
1. Ausgangslage „räuberischer Aktionäre“ 182
a) Vor Inkrafttreten des ARUG 184
b) Nach Inkrafttreten des ARUG 187
2. Abweichende Ausgangslage für den „räuberischen Gläubiger“ mit Auswirkung auf das Ausmaß der Missbrauchsgefahren 188
a) Möglichkeit des Erlangens der Blockadeposition 188
b) Die Handlungsoptionen der betroffenen Gesellschaft 189
3. Zusammenfassung 190
II. Besonders durch „räuberische Gläubiger“ gefährdete Umwandlungen 191
III. Ergebnis 192

D. Zusammenfassung in Thesenform 192

§ 5 Missbrauchsgefahr im Zusammenhang mit der Klage auf Sicherheitsleistung in anderen Mitgliedstaaten 194

A. Österreich 195

I. Grundkonzept des Gläubigerschutzes im Rahmen von grenzüberschreitenden Umwandlungen 196

1. Anspruch auf Sicherheitsleistung 196

a) Anwendungsbereich des § 20 EU-UmgrG, § 37 EU-UmgrG und § 61 EU-UmgrG 197

b) Voraussetzungen des Anspruchs auf Sicherheitsleistung gemäß § 20 EU-UmgrG, § 37 EU-UmgrG, § 61 EU-UmgrG 198

2. Verzahnung des Anspruchs auf Sicherheitsleistung mit dem Firmenbuchverfahren 199

a) Gesetzliche Ausgangslage 199

b) Absolute Registersperre 201

3. Missbrauchsgefahr als Konsequenz der Verzahnung des Anspruchs auf Sicherheitsleistung mit dem Firmenbuchverfahren 203

II. Barabfindungsanspruch der Gesellschafter 204

1. Grundkonzept des Barabfindungsanspruchs 204

2. Konsequenz der obligatorischen Sicherheitsleistung 205

III. Das österreichische Regelungskonzept im Lichte der rechtsvergleichenden Untersuchungsziele 206

B. Dänemark 207

I. Grundkonzept des Gläubigerschutzes im Rahmen einer grenzüberschreitenden Umwandlung 207

II. Barabfindungsanspruch der Gesellschafter 209

III. Blockaderisiken nach dänischem Recht 210

IV. Das dänische Regelungskonzept im Lichte der rechtsvergleichenden Untersuchungsziele 211

C. Frankreich 212

I. Grundkonzept des Gläubigerschutzes im Rahmen von grenzüberschreitenden Umwandlungen 212

1. Besonderer internationaler Gerichtsstand 213

2. Widerspruchsrecht bei Verschmelzung und Formwechsel 213

3. Gesamtschuldnerische Haftung bei Spaltung und Widerspruchsrecht bei Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung 215

4. Keine Blockade durch Gläubiger 216

II. Austrittsrecht gegen Barabfindung der Gesellschafter 217

III. Das französische Regelungskonzept im Lichte der rechtsvergleichenden Untersuchungsziele 217

D. Zusammenfassung in Thesenform 218

§ 6 Mittel gegen Registersperre durch „räuberische Gläubiger“ 219
A. Kein effektiver präventiver Selbstschutz vor Verfahrensverzögerungen 220
B. Überlegungen *de lege lata* 221
I. Restriktive Auslegung des § 314 UmwG 221
II. Teleologische Reduktion des § 314 Abs. 1 UmwG für den Zessionar einer Altforderung 222
III. Antrag auf einstweilige Verfügung 225
1. Einstweilige Verfügung auf Beseitigung der Registersperre durch den Kläger auf Sicherheitsleistung 225
a) Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund 226
b) Inhalt der einstweiligen Verfügung 227
2. Einstweilige Regelungsverfügung auf Beseitigung der Registersperre bei weiterer Rechtshängigkeit der Klage auf Sicherheitsleistung 229
IV. Einschränkung des § 316 Abs. 2 Satz 3 UmwG gemäß § 242 BGB 230
V. Überwinden der Registersperre im Wege der Rechtsfortbildung 231
1. Freigabeverfahren gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1, 3 Nr. 1 UmwG analog 232
a) Planwidrige Regelungslücke 234
aa) Bewusste Entscheidung des Gesetzgebers 235
bb) Regelungskonzept des § 16 Abs. 3 UmwG 237
cc) Zweck des § 316 Abs. 2 Satz 3 UmwG 239
dd) Niederlassungsfreiheit 241
ee) Zwischenergebnis 242
b) Rechtliche Vergleichbarkeit 243
aa) Unterschiedliche Rechtsschutzziele 244
bb) Unterschiedliche Rechtsverhältnisse 246
cc) Zwischenergebnis 247
2. Teleologische Reduktion des § 316 Abs. 2 Satz 3 UmwG 247
3. Zwischenergebnis 248
4. Verhältnis zwischen teleologischer Reduktion und Analogie 249
a) Verhältnis unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten 249
b) Verhältnis unter rechtshistorischen Gesichtspunkten 249
c) Verhältnis unter rechtspraktischen Gesichtspunkten 250
d) Zusammenfassung 251
5. Praktische Umsetzung der analogen Anwendung von § 16 Abs. 3 UmwG 251
a) Verfahrensablauf und Rechtsfolge 251
b) Sonderfall: Mehrzahl an Klagen auf Sicherheitsleistung 253
C. Zusammenfassung in Thesenform 254

§ 7 Zusammenfassung und Ausblick 257
A. Schutz 257

B. Missbrauch 258
I. Rechtslage *de lege lata* 259
II. Einschreiten durch den Gesetzgeber 259
C. Zusammenfassung des wesentlichen Ertrags der Untersuchung in Thesenform 262

Literaturverzeichnis 269

Sachwortverzeichnis 288

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
a. F.	alte Fassung
a. M.	am Main
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Die Aktiengesellschaft
AGBGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (Österreich)
AktG	Aktiengesetz
Anh.	Anhang
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009, BGBl. I 2009, Nr. 50 vom 4. August 2009, S. 2479
Aufl.	Auflage
B.V.	besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (Niederlande)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BauR	Baurecht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351 vom 20. Dezember 2012, S. 1 – 32
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
c. c.	Codice Civile (Italien)
C. com.	Code de commerce (Frankreich)
Código do IRC	Código do imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas (Portugal)
CSA	Code des sociétés et des associations (Belgien)
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DK	Der Konzern
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst
E	Entwurf
ECFR	European Company and Financial Law Review
ECLI	European Case Law Identifier
EGBGB	Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einl.	Einleitung
EnWZ	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
Erl.	Erläuterungen
EU	Europäische Union
EuGFVO	Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. L 199 vom 31. Juli 2007, S. 1 – 22
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUIns-VO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, ABl. L. 141 vom 5. Juni 2015, S. 19 – 72
EUR	Euro
EuR	Europarecht
EU-UmgrG	EU-Umgründungsgesetz (Österreich)
EU-VerschG	EU-Verschmelzungsgesetz (Österreich)
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. L 143 vom 30. April 2004, S. 15 – 39
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende Seite/Randnummer
FamFG	Familienverfahrensgesetz
FBG	Firmenbuchgesetz (Österreich)
ff.	folgende Seiten/Randnummern
FGPrax	Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FL-ZPO	Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Liechtenstein)
Fn.	Fußnote
fortg.	fortgeführt
GES	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

GesRRL	Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, ABl. L 169 vom 30. Juni 2017, S. 46 – 127
GesRZ	Der Gesellschafter
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbHRundschau
GmbH-StB	GmbH-Steuerberater
GP	Gesetzgebungsperiode
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Hauptsatz
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
IStR	Internationales Steuerrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
lit.	litera
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 339 vom 21. Dezember 2007, S. 3 – 41
MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl. L 173 vom 12. Juni 2014, S. 1 – 61
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008, BGBl. I 2008, Nr. 48 vom 28. Oktober 2008, S. 2026
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift Spezial
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NZ	Österreichische Notariatszeitung
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht Rechtsprechungs-Report
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
Ö-AktG	Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Österreich)
ÖBGBl.	Bundesgesetzblatt (Österreich)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
Ö-GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rs.	Rechtssache
RV	Regierungsvorlage
S.	Seite
S.à r.l.	Société à responsabilité limitée (Luxemburg)
S.r.l.	Società a responsabilità limitata (Italien)
SARL	Société à responsabilité limitée (Frankreich)
SE	Societas Europaea
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. L 294 vom 10. November 2001, S. 1 – 21
SL	Herved bekendtgøres lov om aktie- og anpartsselskaber (selskabsloven) (Dänemark)
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
sog.	sogenannte(r)
SpaltG	Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (Österreich)
StGB	Strafgesetzbuch
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs in Zivil- (und Justizverwaltungs)sachen
UAbs.	Unterabsatz
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts vom 22. September 2005, BGBl. I 2005, S. 2802
UmRUG	Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie vom 22. Februar 2023, BGBl. I 2023, Nr. 51 vom 28. Februar 2023
UmRUG-RefE	UmRUG-Referentenentwurf
UmRUG-RegE	UmRUG-Regierungsentwurf
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwRL	Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, ABl. L 321 vom 12. Dezember 2019, S. 1 – 44
Urt.	Urteil
v.	vom

Var.	Variante
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
WM	Wertpapiermitteilungen
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPG	Zeitschrift für das Recht der Personengesellschaften und Einzelunternehmen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZuFinG	Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen vom 11. Dezember 2023, Zukunftsfinanzierungsgesetz, BGBl. I 2023, Nr. 354 vom 14. Dezember 2023
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

§ 1 Einleitung

Am 1. März 2023 ist mit dem Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie[1] eine der großen Reformen des Umwandlungsrechts in Kraft getreten.[2] Das Umwandlungsgesetz beinhaltet seitdem in seinem sechsten Buch Regelungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung, grenzüberschreitenden Spaltung und zum grenzüberschreitenden Formwechsel von Kapitalgesellschaften innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.[3] Die Gewichtigkeit dieser Reform kann kaum überschätzt werden:[4] Die Unternehmensmobilität innerhalb der Europäischen Union ist ein zentrales Element der Niederlassungsfreiheit und trägt maßgeblich zur Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarkts bei.[5] Für eine effektive Umsetzung in der Praxis sind insoweit harmonisierte Regelungen innerhalb des gemeinsamen Binnenmarktes unerlässlich.[6]

---

[1] Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, ABl. L 321 vom 12. Dezember 2019, S. 1 – 44.

[2] BGBl. 2023 I Nr. 51 vom 28. Februar 2023; die Reform wird teils gar als „größte Reform des Umwandlungsrechts“ bezeichnet (*Heckschen/Knaier*, GmbHR 2022, 501).

[3] Gemeinsam werden die grenzüberschreitende Verschmelzung, die grenzüberschreitende Spaltung und der grenzüberschreitende Formwechsel im Folgenden „grenzüberschreitende Umwandlung“ genannt.

[4] *Heckschen/Knaier*, GmbHR 2022, 501 („größte Reform des Umwandlungsrechts“); *Löbbe*, ZHR 187 (2023), 498 („bedeutendste Reform des UmwG“); vgl. zur Umwandlungsrichtlinie *Baschnagel/Hilser*, NZG 2022, 1333 („Im Jahr 2019 ist die Mobilitätsrichtlinie verabschiedet worden. Die damit vollzogene Neukalibrierung des Europäischen Umwandlungsrechts läutet eine lang ersehnte Zeitenwende für die grenzüberschreitende Gesellschaftsmobilität ein […].“); *Verse*, in: Binnenmarktrecht als Mehrebenensystem, 2023, S. 191, 192 („Zu den bedeutendsten Reformen des europäischen Gesellschaftsrechts der letzten Jahre zählt fraglos die sog. Umwandlungsrichtlinie (UmwRL).“).

[5] EuGH, Urt. v. 14. 09. 2017 – C-646/15, DStRE 2018, 480, 482; *Schnitzler*, Grenzüberschreitende Sitzverlegung von Personengesellschaften, 2024, S. 27; *Hopt*, in: The European Company Law Action Plan Revisited: Reassessment of the 2003 priorities of the European Commission, 2010, S. 9, 18.

[6] Vgl. UmwRL, Erwägungsgrund 6.

A. Themenaufriss

Die Mobilität von Unternehmen birgt aber auch Risiken für betroffene *stakeholder.*[7] Eine Umwandlung betrifft insbesondere auch die Interessen der Gläubiger der beteiligten Gesellschaften. Dies gilt für nationale wie für grenzüberschreitende Umwandlungen. Zunächst kann es sich bei der Umwandlung schlicht um eine wirtschaftlich schlechte Entscheidung handeln, worunter früher oder später auch die Gläubiger leiden werden.[8] Zudem kann sich die Position der Gläubiger durch eine Verschmelzung und Spaltung insbesondere dann verschlechtern, wenn ihr Schuldner nach Wirksamwerden der Verschmelzung oder Spaltung weniger solvent ist als zuvor.[9] Auch ein Formwechsel geht mit spezifischen Risiken für die Gläubiger einher. Zwar wechselt die Gesellschaft nur ihr Rechtskleid und der Bestand ihres Vermögens bleibt grundsätzlich gleich.[10] Die Interessen der Gläubiger können aber dadurch berührt werden, dass sich durch den Formwechsel die Kapitalstruktur ihres Schuldners verändern kann, etwa weil nicht länger dieselben Kapitalerhaltungsvorschriften berücksichtigt werden müssen.[11] Die Gläubiger werden vor den Gefahren einer nationalen Umwandlung in erster Linie durch einen etwaigen Anspruch auf Sicherheitsleistung geschützt, den sie nach Wirksamwerden der Umwandlung geltend machen können (§ 22 UmwG). Im Rahmen einer Spaltung gilt zugunsten der Gläubiger des übertragenden Rechtsträgers zusätzlich eine gesamtschuldnerische Haftung der an der Umwandlung beteiligten Rechtsträger (§ 133 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Bei einer grenzüberschreitenden Umwandlung können für die Gläubiger zusätzliche Gefahren auftreten, die speziell aus dem grenzüberschreitenden Charakter resultieren. So kann ihr Schuldner künftig einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen, die im Hinblick auf Regelungen zum Gläubigerschutz liberaler ausgestaltet ist. Dies betrifft nicht nur das originäre Gesellschaftsrecht, sondern etwa auch Regelungen des Bilanz- oder Insolvenzrechts.[12] Außerdem muss der Gläubiger

---

[7] *Frank*, Formwechsel im Binnenmarkt, 2016, S. 174 f.

[8] Zur grenzüberschreitenden Umwandlung: *J. Schmidt*, ZEuP 2020, 565, 582; *dies.*, in: Festschrift Heidinger, 2023, 469; *Winner*, ECFR 2019, 44, 50; siehe auch *Reidt*, in: Kölner Kommentar, UmwG, § 341 Rn. 23.

[9] *Seulen*, in: Semler/Stengel/Leonard, UmwG, § 22 Rn. 21; siehe auch *Foerster*, in: BeckOGK, UmwG, § 133 Rn. 2 f.; *Grunewald*, in: Lutter, UmwG, § 22 Rn. 1 f.; *Rieder*, in: BeckOGK, UmwG, § 22 Rn. 2.

[10] *Berger*, in: Kallmeyer, UmwG, § 204 Rn. 6; *Kalss*, in: Semler/Stengel/Leonard, UmwG, § 204 Rn. 1; *Simons*, in: BeckOGK, UmwG, § 204 Rn. 15.

[11] *Hoger*, in: Lutter, UmwG, § 204 Rn. 13; *Kalss*, in: Semler/Stengel/Leonard, UmwG, § 204 Rn. 1; *Leydecker*, Gläubigerschutz bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, 2021, S. 58 f.; *Simons*, in: BeckOGK, UmwG, § 204 Rn. 15; *Winter*, in: Schmitt/Hörtnagl, UmwG, § 204 Rn. 1.

[12] *Bayer/J. Schmidt*, in: Lutter, UmwG, § 314 Rn. 3; *Leydecker*, Gläubigerschutz bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, 2021, S. 61 ff., 80 ff.; *J. Schmidt*, ZEuP 2020, 565, 581 f.; *dies.*, in: Festschrift Heidinger, 2023, 469; *Winner*, ECFR 2019, 44, 51.

seine Ansprüche nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Umwandlung unter Umständen im Ausland durchsetzen. Denn sein Schuldner kann fortan seinen allgemeinen internationalen Gerichtsstand im Ausland haben (Art. 4 Abs. 1, 63 Abs. 1 Brüssel Ia-VO). Besteht kein besonderer oder ausschließlicher internationaler Gerichtsstand im Inland, muss der Gläubiger seinen Schuldner vor Gerichten im Ausland verklagen. Auch eine Zwangsvollstreckung wird ggf. im Ausland erfolgen müssen. Dies geht jeweils oftmals mit einem Mehraufwand einher. Außerdem kann das ausländische Prozessrecht für den Gläubiger nachteilig sein.[13] Das sich daraus ergebende besondere Schutzbedürfnis der Gläubiger hat den europäischen und deutschen Gesetzgeber veranlasst, spezifische Instrumente zum Schutz der Gläubiger im Rahmen grenzüberschreitender Umwandlungen vorzusehen.

Entsprechend der Vorgaben der Umwandlungsrichtlinie schützt das Umwandlungsgesetz Gläubiger im Rahmen einer grenzüberschreitenden Hinausumwandlung insbesondere durch einen etwaigen Anspruch auf Sicherheitsleistung (§ 314 Abs. 1 UmwG; §§ 328, 314 Abs. 1 UmwG; §§ 341 Abs. 1, 314 Abs. 1 UmwG).[14] Anders als bei einer nationalen Umwandlung kann dieser Anspruch aber bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung binnen drei Monaten, nachdem der Umwandlungsplan bekannt gemacht wurde, gerichtlich geltend gemacht werden (§ 314 Abs. 3 UmwG). Zudem wird der Anspruch durch eine Registersperre gesichert. Die grenzüberschreitende Hinausumwandlung kann frühestens nach Ablauf der Dreimonatsfrist in das Handelsregister eingetragen werden (§ 316 Abs. 2 Satz 1 UmwG; §§ 329 Satz 1, 316 Abs. 2 Satz 1 UmwG; § 343 Abs. 2 Satz 1 UmwG). Wenn ein Gläubiger einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gerichtlich geltend macht, darf die grenzüberschreitende Hinausumwandlung erst in das Register eingetragen und die entsprechende Vorabbescheinigung ausgestellt werden, wenn das Gerichtsverfahren abgeschlossen ist (§ 316 Abs. 2 Satz 3 UmwG; §§ 329 Satz 1, 316 Abs. 2 Satz 3 UmwG; § 343 Abs. 2 Satz 3 UmwG).

Die Registersperre eröffnet Gläubigern die Möglichkeit, die Umsetzung der Maßnahme zu blockieren. Es ist zu befürchten, dass – ähnlich wie im Aktienrecht, wo sog. „räuberische Aktionäre“[15] gezielt Hauptversammlungsbeschlüsse angreifen – künftig auch grenzüberschreitende Umwandlungen strategisch und missbräuchlich durch „räuberische Gläubiger“ aufgehalten werden.[16] Es scheint, als

---

[13] *Frank*, Formwechsel im Binnenmarkt, 2016, S. 180 f.; *Leydecker*, Gläubigerschutz bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, 2021, S. 70 ff.

[14] *Baschnagel/Hilser*, NZG 2022, 1333, 1334.

[15] Die Begrifflichkeit dürfte auf Lutter zurückgehen: *Lutter*, Wertpapier 1988, 292; vgl. zum Missbrauch der Anfechtungsbefugnis gemäß § 245 AktG *Koch*, AktG, § 245 Rn. 22 ff.

[16] *Baschnagel/Hilser*, NZG 2022, 1333, 1337 f.; *Bungert/Reidt*, DB 2022, 1369, 1377; *Bungert/Strothotte*, BB 2022, 1411, 1417; *Heckschen/Knaier*, GmbHR 2023, 317, 321; *Klett*, in: BeckOGK, UmwG, § 314 Rn. 3; *Reidt*, in: Kölner Kommentar, UmwG, § 341 Rn. 8; *Stelmaszczyk*, DNotZ 2023, 804, 822; *Stelmaszczyk/Potyka*, in: Herrler, GesR in Notar- und Gestaltungspraxis, § 15 Rn. 255; *Tafel*, ZIP 2024, 2444 f.; *Vossius*, in: Widmann/Mayer,

wäre der Gesetzgeber mit diesem Regelungskonzept über das Ziel hinausgeschossen, Gläubiger effektiv vor den Gefahren einer grenzüberschreitenden Umwandlung zu schützen.[17]

Die Missbrauchsgefahren werden dadurch weiter verschärft, dass nicht nur Gläubiger durch die Geltendmachung des Anspruchs auf Sicherheitsleistung die Transaktion blockieren können, sondern auch Gesellschafter, die im Rahmen der Umwandlung aus der Gesellschaft ausscheiden. Gesellschafter werden in Einklang mit den Vorgaben der Umwandlungsrichtlinie insbesondere durch ein Austrittsrecht gegen Barabfindung geschützt (§ 313 UmwG; §§ 327 Satz 1, 313 UmwG; § 340 UmwG). Auch das Austrittsrecht knüpft an das Vorfeld der Umwandlungsmaßnahme an. Die Gesellschafter müssen vor Vollzug der Umwandlung endgültig darüber entscheiden, ob sie von ihrem Austrittsrecht Gebrauch machen.[18] Entscheiden sie sich, ihr Austrittsrecht zu nutzen, werden sie nicht mehr Gesellschafter der Zielgesellschaft (§ 313 Abs. 4 UmwG; §§ 327 Satz 1, 313 Abs. 4 UmwG; § 340 Abs. 4 UmwG). Sie erhalten dann im Gegenzug eine Barabfindung. Die Barabfindung muss aber erst nach Vollzug der Umwandlungsmaßnahme ausgezahlt werden (§ 313 Abs. 5 Satz 1 UmwG; §§ 327 Satz 1, 313 Abs. 5 Satz 1 UmwG; § 340 Abs. 5 Satz 1 UmwG). Um dem „Vorleistungsrisiko" der ausscheidenden Gesellschafter zu begegnen, hat der Gesetzgeber den Anspruch auf Sicherheitsleistung auch auf deren Barabfindungsanspruch erstreckt (§ 313 Abs. 5 Satz 2; §§ 327 Satz 1, 313 Abs. 5 Satz 2 UmwG; § 340 Abs. 5 Satz 2 UmwG).[19] In der Konsequenz blockieren auch ausscheidende Gesellschafter den Vollzug der grenzüberschreitenden Umwandlung, wenn sie für ihren Barabfindungsanspruch einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gerichtlich geltend machen. Auch hier ist zu befürchten, dass die Blockademöglichkeit strategisch und zweckwidrig eingesetzt wird.[20]

Dies ist umso überraschender, weil der Gesetzgeber zuletzt bemüht war, die Blockademöglichkeiten einzelner Gesellschafter bei Strukturmaßnahmen zu begrenzen.[21] Zu nennen sind hier etwa die gesetzgeberischen Bemühungen im Kampf gegen „räuberische Aktionäre", die zur Kodifizierung des Freigabeverfahrens in seiner heutigen Form geführt haben. Außerdem zielten sowohl das UmRUG als auch das ZuFinG zuletzt auf eine Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten von Strukturbeschlüssen: Seit dem UmRUG kann gemäß § 14 Abs. 2 UmwG auch der

---

UmwG, § 314 Rn. 14 ff.; vgl. zum Begriff „räuberischer Gläubiger" bereits *Grunewald*, DK 2007, 106, 107.

[17] *Baschnagel/Hilser*, NZG 2022, 1333, 1340; *Klett*, in: BeckOGK, UmwG, § 316 Rn. 33; kritisch auch *Bungert/Reidt*, DB 2022, 1369, 1377; *Bungert/Strothotte*, BB 2022, 1411, 1417; *dies.*, DB 2022, 1818, 1821.

[18] *Bayer/J. Schmidt*, in: Lutter, UmwG, § 316 Rn. 13.

[19] BT-Drs. 20/3822, S. 96.

[20] *Bungert/Strothotte*, BB 2022, 1411, 1416.

[21] Vgl. *Bungert/Strothotte*, BB 2022, 1411, 1417.

Verschmelzungsbeschluss der übernehmenden Gesellschaft nicht mehr mit einer Bewertungsrüge angefochten werden. Auch ein Kapitalerhöhungsbeschluss einer Aktiengesellschaft kann gemäß § 255 Abs. 2 AktG nach Inkrafttreten des ZuFinG nicht mehr mit dem Einwand angefochten werden, der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage sei unangemessen niedrig. Der Anfechtungsausschluss wegen vermeintlicher Bewertungsmängel ist im Umwandlungsrecht gar der Grundsatz – siehe etwa §§ 14 Abs. 2, 32, 69 Abs. 3, 195 Abs. 2, 210, 313 Abs. 1 Satz 4, 340 Abs. 1 Satz 4 UmwG.

B. Forschungsgegenstand und Ziel der Untersuchung

Die neuen Regelungen zum Schutz von Gläubigern und Minderheitsgesellschaftern im Rahmen grenzüberschreitender Umwandlungen erfordern eine vertiefte Analyse. Sie unterscheiden sich nicht unwesentlich von den bislang im Umwandlungsgesetz vorgesehenen Schutzmechanismen. Deshalb besteht ein erhebliches Bedürfnis, das neue Regelungskonzept zu erörtern. Es sollen insbesondere die Regelungen rund um den Anspruch auf Sicherheitsleistung sowie das Austrittsrecht des Gesellschafters gegen Barabfindung dargestellt werden. Weitere Instrumente zum Schutz der Gläubiger und Gesellschafter – namentlich etwa der Schadensersatzanspruch gemäß §§ 305 Abs. 2 Satz 1, 25 Abs. 1 Satz 1 UmwG, §§ 320 Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 1 Satz 1 UmwG, §§ 333 Abs. 2, 205 Abs. 1 Satz 1 UmwG oder die Missbrauchskontrolle gemäß § 316 Abs. 3 UmwG, §§ 329 Satz 1, 316 Abs. 3 UmwG, § 343 Abs. 3 UmwG – werden ausgeklammert.

Wie bereits angeklungen, entbrennt Kritik insbesondere an der vermeintlichen Missbrauchsanfälligkeit des Anspruchs auf Sicherheitsleistung in Verbindung mit der Registersperre. Dies gibt Anstoß, die Missbrauchsanfälligkeit des Anspruchs auf Sicherheitsleistung samt seiner verfahrensrechtlichen Absicherung zu untersuchen. Hier stellen sich zahlreiche Fragen: Unter welchen Voraussetzungen werden der Anspruch auf Sicherheitsleistung und die mit seiner Geltendmachung verbundene Registersperre missbraucht? Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einem solchen Missbrauch?[22] Wie groß sind die Missbrauchsgefahren in der Praxis? Zuletzt soll geprüft werden, ob die Gesellschaft die Registersperre ausnahmsweise bereits nach geltendem Recht überwinden kann oder ob es dazu Änderungen des Umwandlungsgesetzes bedarf.

[22] In Anfängen *Vossius*, in: Widmann/Mayer, UmwG, § 314 Rn. 18.

C. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in sieben Kapitel. Auf die Einleitung folgt im zweiten Kapitel eine Darstellung des europäischen Rechtsrahmens von grenzüberschreitenden Umwandlungen im Hinblick auf den Gläubigerschutz und das Austrittsrecht gegen Barabfindung von Gesellschaftern. Im dritten Kapitel werden die wesentlichen Vorschriften zum Schutz von Gläubigern und Minderheitsgesellschaftern im Rahmen von grenzüberschreitenden Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz untersucht. Im Mittelpunkt steht hierbei der Anspruch auf Sicherheitsleistung sowie die Regelungen zur Registersperre. Das vierte Kapitel befasst sich mit der missbräuchlichen Geltendmachung und der Blockade des Vollzugs der grenzüberschreitenden Umwandlung. Dabei soll den Fragen nachgegangen werden, unter welchen Voraussetzungen angenommen werden kann, dass der Anspruch auf Sicherheitsleistung und die mit seiner Geltendmachung verbundene Registersperre missbraucht werden und welche Rechtsfolgen der Missbrauch hat. Zusätzlich wird dargestellt, welche Umstände die Missbrauchsgefahren überhaupt begründen. Es werden dafür die Folgen einer Blockade eines grenzüberschreitenden Vorhabens für die betroffene Gesellschaft sowie ihre Handlungsoptionen im Umgang mit „räuberischen Gläubigern“ in den Blick genommen. Die Konstellation wird außerdem dem Phänomen der „räuberischen Aktionäre“ gegenübergestellt. Aus dem Vergleich können Rückschlüsse auf das praktische Ausmaß der Gefahr gezogen werden, dass der Anspruch auf Sicherheitsleistung und die mit seiner Geltendmachung einhergehende Registersperre missbraucht werden. Inhalt des fünften Kapitels ist ein Rechtsvergleich. Dabei soll analysiert werden, ob allein im deutschen Recht die Regelungen zum Schutz von Gläubigern und Minderheitsgesellschaftern Missbrauchsgefahren bergen oder solche Risiken auch in anderen Rechtsordnungen bestehen. Außerdem soll geprüft werden, ob etwaige Lösungsansätze gegen die Missbrauchsrisiken in den ausländischen Rechtsordnungen *de lege lata* oder *de lege ferenda* auf das deutsche Recht übertragen werden können. Im sechsten Kapitel wird schließlich der Frage nachgegangen, ob bereits *de lege lata* die Missbrauchsgefahren nach deutschem Recht begrenzt werden können, oder ob die betroffene Gesellschaft gar eine Möglichkeit hat, eine missbräuchliche Blockade ihrer grenzüberschreitenden Umwandlung aufzulösen, ohne auf das Verlangen des „räuberischen Gläubigers“ eingehen zu müssen. Die Arbeit endet mit dem siebten Kapitel, das eine Schlussbetrachtung sowie eine Zusammenfassung des wesentlichen Ertrags der Arbeit in Thesenform beinhaltet.